



Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

—

Abgeordneter Florian Schröder (AfD)

Extremisten bei Corona-Protesten

Kleine Anfrage - **KA 8/865**

Sehr geehrter Herr Präsident,

beigefügt übersende ich Ihnen die Antwort der Landesregierung - erstellt vom Ministerium für Inneres und Sport - auf die o. g. Kleine Anfrage.

Mit freundlichen Grüßen
in Vertretung des Staatssekretärs

Jochen Hollmann

Hinweise: Eine Einsichtnahme des vertraulichen Teils o. g. Antwort ist für Mitglieder des Landtages in der Landtagsverwaltung - Akteneinsichtnahmeraum - nach Terminabsprache möglich.

Die Drucksache steht vollständig digital im Internet/Intranet zur Verfügung. Die Anlage ist in Word als Objekt beigefügt und öffnet durch Doppelklick den Acrobat Reader.

Bei Bedarf kann Einsichtnahme in der Bibliothek des Landtages von Sachsen-Anhalt erfolgen oder die gedruckte Form abgefordert werden.

Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Abgeordneter Florian Schröder (AfD)

Extremisten bei Corona-Protessen

Kleine Anfrage – KA 8/865

Vorbemerkung des Anfragestellers:

Im Verfassungsschutzbericht des Landes Sachsen-Anhalt 2021 wurden zu den Corona-Protessen ambivalente Ausführungen getätigt. Zum einen wird auf Seite 130 ausgeführt: „Durch die Kleinteiligkeit und Heterogenität des Protestgeschehens kann das Personenpotenzial der Gesamtszene nicht abschließend quantifiziert werden, zumal sich der Großteil der ‚Szene‘ aus nichtextremistischen Personen zusammensetzt“. Zum anderen ist man aber der Auffassung, dass gerade Extremisten versuchten, „diese Demonstration als Plattform zu nutzen“. Unter anderem solle über „gemeinsame Verschwörungsnarrative“ und eine „starke Emotionalisierung“ ihre Ideologie für ein breites Publikum sichtbar werden und weiter: „Bei den realweltlichen Protessen fand - wie in der virtuellen Welt - kaum eine klare Abgrenzung von Rechtsextremisten und Reichsbürgern statt.“ Außerdem: „Zwar wurde der Großteil der Demonstrationen nicht maßgeblich von rechtsextremen Personen organisiert, diese versuchten jedoch, das allgemeine Protestgeschehen durch ihre Anwesenheit zu prägen, medienwirksame Bilder zu erzeugen und das Geschehen vor Ort zu steuern.“

Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium für Inneres und Sport

Vorbemerkung der Landesregierung:

Zwar ist der parlamentarische Informationsanspruch grundsätzlich auf die Beantwortung gestellter Fragen in der Öffentlichkeit angelegt. Die Landesregierung trifft aber eine Schutzpflicht gegenüber ihren nachrichtendienstlichen Quellen. Teile der Antwort der Landesregierung müssen insoweit als Verschlussache „VS-VERTRAULICH“ eingestuft werden. Hierbei wird der Rechtsprechung des Landesverfassungsgerichts Sachsen-Anhalt gefolgt, nach der bei der Erfüllung der Auskunftspflicht gegenüber dem Parlament unter Geheimhaltungsaspekten

wirksame Vorkehrungen gegen das Bekanntwerden von Dienstgeheimnissen mit einbezogen werden können (vgl. Landesverfassungsgericht Sachsen-Anhalt, Urteil vom 17. September 2013, Az.: LVG 14/12; Urteil vom 25. Januar 2016, Az.: LVG 6/15). Hierzu zählt auch die Geheimschutzordnung des Landtages (GSO-LT).

Die Einstufung als Verschlussache ist im vorliegenden Fall im Hinblick auf das Wohl des Landes Sachsen-Anhalt geeignet, das Informationsinteresse des Parlaments unter Wahrung berechtigter Geheimhaltungsinteressen der Landesregierung zu befriedigen (Artikel 53 Abs. 3 und 4 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt).

Die öffentliche Preisgabe von weiteren Informationen zu Frage 4 würde Rückschlüsse auf sensible Verfahrensweisen und Taktiken der Verfassungsschutzbehörde des Landes Sachsen-Anhalt ermöglichen. Das Bekanntwerden dieser Informationen ließe somit befürchten, dass verfassungsfeindlichen Bestrebungen nicht mehr wirksam entgegengetreten werden kann und hierdurch dem Wohl des Landes Sachsen-Anhalt Nachteile zugefügt würden. Das Vertrauen in die Fähigkeit der Verfassungsschutzbehörden, Nachrichtenzugänge zu schützen, ist für ihre Funktionsfähigkeit essentiell. Die öffentliche Mitteilung solcher weiteren Informationen, die Rückschlüsse auf Quellen zulassen, würde sich nachteilig auf die Fähigkeit der Verfassungsschutzbehörde des Landes Sachsen-Anhalt auswirken, solche Zugänge zu gewinnen oder solche Kontakte fortzuführen.

Frage 1:

Wie viele Demonstrationen, die sich gegen die Corona-Maßnahmen der Landes- und Bundesregierung richteten, fanden, beginnend vom November 2021 bis April 2022, in Sachsen-Anhalt statt?

Frage 2:

Wie viele Teilnehmer hatten die Demonstrationen in diesem Zeitraum landesweit?

Antwort auf die Fragen 1 und 2:

Die Fragen 1 und 2 werden zusammenhängend beantwortet.

Die erfragten Angaben sind bereits als Teilmenge in der Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage 8/789 „Sogenannte Corona-Leugner*innen und

Querdenker*innen in Sachsen-Anhalt“ enthalten und der dortigen Antwort auf die Frage 1 zu entnehmen. Auf die LT-Drs. 8/1446 vom 18. Juli 2022 wird insoweit verwiesen.

Frage 3:

Wie viele Polizeibeamte wurden bei solchen Demonstrationen in diesem Zeitraum verletzt?

Antwort auf Frage 3:

Im Zeitraum von November 2021 bis April 2022 wurden in Sachsen-Anhalt insgesamt elf Polizeivollzugsbeamte im Zusammenhang mit Corona-Protessen verletzt.

Frage 4:

Riefen extremistische Gruppierungen zur Teilnahme an den Veranstaltungen auf? Bitte gegebenenfalls Name(n) der Gruppierung(en) und zugehörigen Phänomenbereich angeben.

Antwort auf Frage 4:

Der Landesregierung liegen Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung insoweit vor, als bekannt ist, dass insbesondere Rechtsextremisten versuchten, die Stimmung innerhalb der Corona-Demonstrationen für ihre eigenen Interessen zu nutzen. So riefen Rechtsextremisten verschiedener Organisationen und Spektren landesweit dazu auf, organisationsübergreifend und auch bei Kundgebungen außerhalb der rechtsextremistischen Szene offen Präsenz zu zeigen. Darüber hinaus wurden Aufrufe der „Reichsbürger und Selbstverwalterszene“ sowie solche von Gruppierungen, die dem Phänomenbereich „Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates“ zugerechnet werden, bekannt. Der Landesregierung für den Zeitraum von November 2021 bis April 2022 im Sinne der Fragestellung vorliegende Erkenntnisse sind in der nachstehenden Übersicht aufgeführt:

Phänomenbereich	Gruppierung
Rechtsextremismus	Siehe Vorbemerkung
	„Aktionsgruppe Dessau-Bitterfeld“
	„Bürgerinitiative für Freiheit und Rechtsstaatlichkeit“
	„Harzrevolte“
	Siehe Vorbemerkung
	„Nationaldemokratische Partei Deutschlands“ (NPD)
	„Der III. Weg“
	„Neue Stärke Magdeburg“ (Neue Stärke Partei)
Reichsbürger & Selbstverwalter	„Stille Proteste an den Bundesstraßen“
Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates	„Mitteldeutschland TV“
	„Bewegung Halle“

Die Mitteilung weiterer Erkenntnisse ist in dem für die Öffentlichkeit einsehbaren Teil der Beantwortung der Kleinen Anfrage aus Geheimhaltungsgründen nicht möglich. Zur Begründung wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung zu dieser Kleinen Anfrage verwiesen.

Die vollständige Antwort der Landesregierung muss deshalb als Verschlussache „VS-VERTRAULICH“ eingestuft werden. Sie kann bei der Geheimschutzstelle des

Landtages nach Maßgabe der Geheimschutzordnung des Landtages eingesehen werden.

Frage 5:

Wie viele der Teilnehmer waren nach Einschätzung der Landesregierung Extremisten? Bitte aufschlüsseln nach Phänomenbereich (links, rechts, ausländische Ideologie, religiöse Ideologie usw.).

Antwort auf Frage 5:

Die erfragten Angaben sind bereits in der Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage 8/789 „Sogenannte Corona-Leugner*innen und Querdenker*innen in Sachsen-Anhalt“ enthalten und der dortigen Antwort auf die Frage 7 zu entnehmen. Auf die LT-Drs. 8/1446 vom 18. Juli 2022 wird insoweit verwiesen.

Frage 6:

Geht die Landesregierung davon aus, dass das Demonstrationsgeschehen aus einer bestimmten Szene entstammt? Falls ja, warum und welcher?

Antwort auf Frage 6:

Die Landesregierung geht davon aus, dass das Demonstrationsgeschehen nicht aus einer bestimmten Szene entstammt.

Frage 7:

Geht die Landesregierung im Weiteren davon aus, dass Ursache der Demonstrationen „Verschwörungsnarrative“ waren? Wenn ja, warum und aufgrund welcher konkreten Tatsachen?

Antwort auf Frage 7:

Die Landesregierung sieht „Verschwörungsnarrative“ nicht als Ursache für die Demonstrationen.

Frage 8:

Welche Grenzen müssen überschritten sein, damit eine Demonstration vom Landesamt für den Verfassungsschutz als „extremistisch geprägt“ bezeichnet wird?

Frage 9:

Können Extremisten an einer Veranstaltung teilnehmen, ohne dass die Grenze der „Prägung“ überschritten wird? Es wird um Angabe der Anzahl oder Prozentzahl gebeten, bis zu deren Erreichen noch keine Prägung angenommen werden kann.

Frage 10:

Kann eine Prägung als solche angenommen werden, wenn Linksextremisten an Demonstrationen teilnehmen? Gegebenenfalls wird auch hier um die Angabe der Anzahl oder Prozentzahl gebeten.

Antwort auf die Fragen 8 bis 10:

Die Fragen 8 bis 10 werden zusammenhängend beantwortet.

Aufgabe der Verfassungsschutzbehörde ist gemäß § 4 Abs. 1 des Gesetzes über den Verfassungsschutz im Land Sachsen-Anhalt (VerfSchG-LSA) das Sammeln und Auswerten von Informationen, insbesondere von sach- und personenbezogenen Auskünften, Nachrichten und Unterlagen über u. a.

- Bestrebungen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind, oder eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes oder ihrer Mitglieder zum Ziel haben,
- Bestrebungen, die gegen den Gedanken der Völkerverständigung (Artikel 9 Abs. 2 des Grundgesetzes), insbesondere das friedliche Zusammenleben der Völker (Artikel 26 Abs. 1 des Grundgesetzes) gerichtet sind.

Solche Bestrebungen können von Personenzusammenschlüssen oder Einzelpersonen ausgehen (§ 4 Abs. 1 VerfSchG-LSA). Als „Bestrebung“ ist in § 5 Abs. 1 VerfSchG-LSA eine politisch bestimmte, ziel- und zweckgerichtete Verhaltensweise in einem oder für einen Personenzusammenschluss definiert, die darauf gerichtet ist, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes bzw. Verfassungsgrundsätze der freiheitlichen demokratischen Grundordnung zu beseitigen oder außer Geltung zu setzen. Der Begriff „Bestrebung“ erfordert ein zielgerichtetes, finales Handeln, das in

Vorbereitungstätigkeiten, Agitation oder Gewaltakten bestehen kann. Für einen Personenzusammenschluss handelt, wer ihn in seinen Bestrebungen nachdrücklich unterstützt. Verhaltensweisen von Einzelpersonen, die nicht in einem oder für einen Personenzusammenschluss handeln, sind gemäß § 5 Abs. 1 Satz 3 VerfSchG-LSA nur dann Bestrebungen im Sinne des VerfSchG-LSA, wenn sie auf Anwendung von Gewalt gerichtet sind oder auf Grund ihrer Wirkungsweise geeignet sind, ein Schutzgut dieses Gesetzes (§ 5 Abs. 2 VerfSchG-LSA) erheblich zu beschädigen.

Damit die Verfassungsschutzbehörde des Landes Sachsen-Anhalt Informationen sammeln und auswerten darf, müssen ihr gemäß § 7 Abs. 2 VerfSchG-LSA tatsächliche Anhaltspunkte für Bestrebungen oder Tätigkeiten im Sinne des § 4 Abs. 1 VerfSchG-LSA vorliegen. Bloße Mutmaßungen oder Hypothesen, dass solche Bestrebungen oder Tätigkeiten gegeben sein könnten, genügen hierbei nicht. Andererseits bedarf es auch nicht der Gewissheit der Existenz von Bestrebungen oder Tätigkeiten der genannten Art. Vielmehr müssen Tatsachen vorliegen, die bei vernünftiger Betrachtung zu dem Verdacht einer Bestrebung oder Tätigkeit im Sinne des § 4 Abs. 1 VerfSchG-LSA führen und deshalb eine weitere Aufklärung erforderlich erscheinen lassen. Ausreichend ist dabei, dass die Gesamtschau aller bekannten Tatsachen auf eine entsprechende Bestrebung oder Tätigkeit hindeutet, mag auch jede Tatsache für sich genommen nicht genügen. Unter einer Tatsache werden konkrete Zustände oder Vorgänge aus der Vergangenheit oder der Gegenwart verstanden, welche dem Beweis zugänglich sind. Mithin sammelt die Verfassungsschutzbehörde des Landes Sachsen-Anhalt regelmäßig Informationen über politisch aktive Parteien, Vereinigungen, Kameradschaften sowie sonstige Gruppierungen oder lose Personenzusammenschlüsse, die vorgenannte Kriterien erfüllen. Im Rahmen dieser Informationssammlung werden Informationen auch darüber erlangt, dass Extremisten an nichtextremistischen Demonstrationen teilnehmen, so auch an Demonstrationen gegen die Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie.

Die bloße Teilnahme von einzelnen Extremisten an Demonstrationen führt nicht grundsätzlich dazu, dass die Demonstration als verfassungsschutzrelevant bewertet wird. Vielmehr ist im Rahmen einer Einzelfallprüfung zu betrachten, ob tatsächliche Anhaltspunkte für Bestrebungen im vorgenannten Sinne bestehen. Dabei ist der quantitative Anteil von Extremisten am Demonstrationsgeschehen zwar mitentscheidend. Für eine sachgerechte Einschätzung ist allerdings die „Qualität“ der

Teilnahme, also das Verhalten der teilnehmenden Extremisten während der Kundgebung, noch bedeutsamer. Treten Extremisten als bloße Teilnehmer bei Veranstaltungen in Erscheinung, ohne erkennbaren Bezug zu einer extremistischen Organisation oder ohne auf rechtsextremistische Ideologeme abzustellen, liegt eine andere Qualität vor als im Falle einer steuernden Einflussnahme auf die Demonstration beispielsweise mittels Redebeiträgen mit extremistischen Inhalten oder durch das bewusste Zurschaustellen von Plakaten, Fahnen oder Transparenten mit extremistischen Botschaften oder Symbolen extremistischer Organisationen.

Der Begriff der „Prägung“ beschreibt also die Fähigkeit von Extremisten, den Verlauf oder die Außenwirkung einer Versammlung im Sinne ihrer verfassungsfeindlichen Ideologie sichtbar zu beeinflussen. Da der Grad dieser „Prägung“ nicht zwingend von der Zahl der teilnehmenden Extremisten, sondern beispielsweise auch von der Fähigkeit extremistischer Personenzusammenschlüsse, strategisch koordiniert und geschlossen vorzugehen, oder der Gelegenheit für Extremisten, bei einer Versammlung für ihre Ideologie durch Redebeiträge zu werben, abhängig ist, kann nur anhand der im Einzelfall gesammelten Erkenntnisse geprüft werden, ob eine solche „Prägung“ vorliegt. Es ist daher nicht möglich, auf der Grundlage prozentualer Anteile zu entscheiden, ob eine Versammlung extremistisch „geprägt“ ist oder nicht.

Frage 11:

Welche konkreten Tatsachen liegen der Annahme der Landesregierung zugrunde, dass bei realweltlichen Protesten - wie in der virtuellen Welt - kaum eine klare Abgrenzung von Rechtsextremisten und Reichsbürgern stattfand?

Antwort auf Frage 11:

Die Verfassungsschutzbehörde stellt seit geraumer Zeit fest, dass sich der Extremismus zunehmend entgrenzt. Unwiderrprochen verbreiten sich antidemokratische Tendenzen in Teilen der Gesellschaft, die sich fest auf demokratischen Grundsätzen verankert wähnen. Entsprechendes ist auch mit Blick auf das Corona-Protestgeschehen festzustellen. So setzten sich bei einer größeren Veranstaltung in Magdeburg Rechtsextremisten beispielsweise der „Neuen Stärke Partei“ an die Spitze des Demonstrationzuges und unterstützten bei sogenannten Durchbrüchen gegen die Polizei, um einen Aufzug in Bewegung zu setzen. In Halberstadt konnte das Verteilen von Fackeln der rechtsextremistischen Gruppierung

„Harzrevolte“ festgestellt werden. Diese Handlungen fanden ohne Widerspruch der Protestierenden statt. Ähnliches lässt sich in Telegram-Gruppen feststellen. Beiträge des Rechtsextremisten Sven Liebich oder von Reichsbürgern werden beispielsweise in der Gruppe „Es reicht Sachsen Anhalt steht auf Chat“ – einer an der Organisation des Protests beteiligten Telegram-Gruppe Sachsen-Anhalts – unwidersprochen geteilt.

Frage 12:

Welche Bedeutung misst die Landesregierung dem Grundrecht auf Versammlungsfreiheit auch bei Vorliegen extremistischer Prägung einer Demonstration bei?

Antwort auf Frage 12:

Es entspricht den Grundprinzipien der Demokratie, dass auch diejenigen das verfassungsmäßig garantierte Recht auf Meinungs- und Versammlungsfreiheit in Anspruch nehmen können, die an demokratischen Werten Kritik üben oder diese sogar ablehnen, solange sie sich ihrerseits im rechtlichen Rahmen bewegen. Diesen rechtlichen Rahmen, den auch die Versammlungsbehörden und die Polizei zu beachten haben, geben der demokratisch legitimierte Gesetzgeber und die verfassungsgerichtliche Rechtsprechung vor.

Nach § 13 Abs. 1 des Gesetzes des Landes Sachsen-Anhalt über Versammlungen und Aufzüge kann die zuständige Behörde eine Versammlung von bestimmten Beschränkungen abhängig machen oder verbieten, wenn nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit bei Durchführung der Versammlung unmittelbar gefährdet ist. Die Versammlungsbehörden und die Polizei sind dabei an das Prinzip der Rechtsstaatlichkeit gebunden und haben Entscheidungen ausschließlich nach Recht und Gesetz zu treffen. Behördliche Eingriffe in die Versammlungsfreiheit sind im Einzelfall dann möglich, wenn anhand tatsächlicher Anhaltspunkte Störungen für die öffentliche Sicherheit (z. B. die Begehung von Straftaten) zu erwarten sind. Um solche Anhaltspunkte herauszustellen oder auszuschließen, bedarf es stets der Betrachtung und Prüfung aller maßgeblichen einzelfallbezogenen Umstände im Rahmen einer Gefahrenprognose.

Frage 13:

Werden alle Teilnehmer einer „extremistisch geprägten“ Demonstration nunmehr von der Landesregierung zu dem im Verfassungsschutzbericht 2021 erfassten extremistischen Personenpotential gezählt?

Antwort auf Frage 13:

Dies ist nicht der Fall.